

**Forschung an Fachhochschulen in Kooperation mit Unternehmen
(FH-Kooperativ)
im Rahmen des Programms „Forschung an Fachhochschulen“**

FAQ (Stand 22.03.2022)¹

Was ist ein Forschungsprofil bzw. Forschungsschwerpunkt?

Bei einem Forschungsprofil bzw. Forschungsschwerpunkt handelt es sich um ein oder mehrere Themengebiete, das/die die Forschung an der jeweiligen Fachhochschule (FH) besonders auszeichnet/n.

Das förderpolitische Ziel der Berücksichtigung eines solchen Profils bzw. Schwerpunktes ist die Entwicklung neuer oder die Stärkung bereits vorhandener Forschungskompetenzen.

Die Bearbeitung des Forschungsvorhabens soll zu einer Ausbildung, Schärfung oder Weiterentwicklung des Forschungsprofils bzw. eines Forschungsschwerpunktes der FH beitragen. Dementsprechend ist in der Skizze sowohl das Vorhandensein bzw. die angestrebte Ausbildung eines solchen Profils/Schwerpunktes zu dokumentieren, als auch die Einbettung des Vorhabens in dieses Profil/in diesen Schwerpunkt überzeugend darzustellen.

Wer zählt zu den Erstberufenen bzw. den Erfahrenen?

Erstberufene im Sinne der Bekanntmachung sind solche, deren erste Berufung als reguläre* Professor*in an einer deutschen FH, bemessen am Stichtag der jeweiligen Einreichung einer Projektskizze, vor weniger als fünf Jahren erfolgte. Zeiten einer Vertretungsprofessur, einer Honorarprofessur oder Zeiten an ausländischen Hochschulen werden dabei jedoch nicht gezählt.

Es gilt allerdings folgende Ausnahmeregelung:

Professor*innen, deren erste Berufung als reguläre*r Professor*in an einer deutschen FH zwischen den Stichtagen für Erfahrene und Erstberufene erfolgt ist, dürfen fünf Jahre danach in der vorherigen Runde der Erfahrenen eine Skizze einreichen, obwohl sie zu dem Zeitpunkt formal noch zu den Erstberufenen zählen. In diesem Fall gelten alle für erfahrene Professor*innen gültigen Regelungen, wie etwa die Notwendigkeit von 15 Prozent Drittmitteln und eine maximale Projektlaufzeit von 48 Monaten. Eine Einreichung zum nächsten Stichtag für Erstberufene ist nicht möglich.

Beispiel:

Die erste Berufung von Prof. XYZ als reguläre*r Professor*in an einer deutschen FH erfolgte am 1. Juli 2018. Somit zählt Prof. XYZ am Stichtag 15. Juli 2023 nicht mehr zu den Erstberufenen. Allerdings wäre eine Skizzeneinreichung zum 15. Oktober 2022 regulär ebenfalls nicht möglich, da Prof. XYZ zu diesem Zeitpunkt noch zu den Erstberufenen zählt. Um Prof. XYZ dennoch eine Einreichung zu einem der Stichtage zu ermöglichen, wird die Skizze in der Runde der Erfahrenen zum Stichtag 15. Oktober 2022 angenommen. Es gelten allerdings alle für erfahrene Professor*innen gültigen Regelungen, wie etwa die Notwendigkeit von 15 Prozent Drittmitteln und eine maximale Projektlaufzeit von 48 Monaten.

¹ Diese FAQ werden bei Bedarf aktualisiert. Die aktuelle Version finden Sie auf der Webseite Forschung an Fachhochschulen (<http://www.forschung-fachhochschulen.de>)

Wie viele Professor*innen müssen mindestens beteiligt sein?

Forschungsfragen sollen von mindestens zwei regulären Professor*innen [entweder innerhalb einer FH (siehe auch „Wer sind fachhochschulinterne Partner*innen?“) oder im Verbund mehrerer FH (siehe auch „Wer sind Verbundpartner*innen?“)] kooperativ bearbeitet werden.

Übernehmen Erstberufene die Projektkoordination, so müssen diese eine*n Erfahrene*n in das Vorhaben einbinden bzw. mit einer*m Erfahrenen zusammenarbeiten.

Sollte bereits zum Zeitpunkt der Skizzeneinreichung absehbar sein, dass ein*e Professor*in nicht bis zum Ende der Projektlaufzeit an der Hochschule verbleiben wird (beispielsweise, weil eine Pensionierung geplant ist), so kann diese Person nur neben der Projektleitung und mindestens einer*m weiteren Professor*in in das Vorhaben mit eingebunden werden. Der frühzeitige Austritt sollte auch bei der Erstellung des Arbeitsplans berücksichtigt werden. Für Fragen zur Projektlaufzeit wenden Sie sich bitte an den Projektträger. (siehe auch „Wann sollen die Vorhaben beginnen?“)

Können Vertretungsprofessor*innen und/oder Honorarprofessor*innen in das Vorhaben eingebunden werden?

Vertretungsprofessor*innen, Honorarprofessor*innen oder vergleichbare Positionen können als wissenschaftliche Mitarbeiter*innen in das Vorhaben eingebunden werden. Diese können jedoch nur zusätzlich zu den mindestens geforderten regulären Professor*innen (siehe oben) eingebunden werden. Eine Finanzierung einer reinen Vertretungs- oder Honorarprofessur über das Vorhaben ist ausgeschlossen.

Darf eine FH mehrere Skizzen einreichen? Darf eine FH an mehreren Skizzen beteiligt sein?

Eine FH kann pro Stichtag prinzipiell mehrere Projektskizzen einreichen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Projekte keine inhaltlichen Überschneidungen aufweisen. Sind dabei Personen an mehreren Projekten beteiligt, ist der Arbeitsanteil in den einzelnen Projekten darzustellen. Eine Beteiligung einer FH an mehreren Skizzen im Rahmen von Verbundprojekten ist ebenfalls möglich.

Darf ein*e Professor*in an mehreren Skizzen beteiligt sein?

Ein*e Professor*in darf pro Stichtag nur für eine Projektskizze in der Förderrichtlinie die Rolle der Projektleitung oder der Verbundkoordination übernehmen. Eine Beteiligung an weiteren Projektskizzen ist hingegen möglich. Auch dies setzt voraus, dass die Projekte keine inhaltlichen Überschneidungen aufweisen.

Wer sind fachhochschulinterne Partner*innen?

Hochschulinterne Forschungspartner*innen sind Professor*innen aus anderen Fachbereichen/Fakultäten/Instituten der einreichenden FH, die die Forschungsarbeiten mit ihrer Kompetenz in komplementären Fachgebieten ergänzen können. Professor*innen desselben Fachbereichs/Instituts können hierbei ebenfalls berücksichtigt werden, wenn sich die jeweiligen speziellen Kompetenzen für die im Projekt notwendige Fragestellung hinreichend unterscheiden und ergänzen. Durch das Einbringen dieser Kompetenzen soll der Prozess der Profilbildung und -schärfung an der FH unterstützt werden.

Die beantragte Zuwendung einer FH beinhaltet die Ausgaben aller hochschulinternen Partner*innen.

Wer sind Partner*innen in Verbundprojekten?

Partner*innen in Verbundprojekten (sogenannte Verbundpartner*innen) sind diejenigen, die gemeinsam im Forschungsvorhaben arbeiten und jeweils eine eigenständige Zuwendung beantragen. Da ausschließlich FH antragsberechtigt sind, können auch nur diese Verbundpartner*innen sein. Hier ist bereits mit der Skizze die Bereitschaft zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung (gem.

BMBF-Vordruck 0110: Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten) zu erklären. Pro Verbund ist lediglich eine Projektskizze einschließlich der Anhänge durch die verbundkoordinierende FH einzureichen. Dieser Projektskizze sind je beteiligter FH ein rechtsverbindlich unterzeichnetes Anschreiben der FH-Leitung beizufügen.

Wer sind Unternehmenspartner*innen?

Unternehmenspartner*innen sind Partner*innen der gewerblichen Wirtschaft. Sie bearbeiten in enger, aktiver Kooperation mit den FH aktuelle Fragen in Forschung und Entwicklung. Pro Projekt muss mindestens ein*e Unternehmenspartner*in aus der gewerblichen Wirtschaft (KMU oder Großunternehmen) aktiv beteiligt sein. Die Aktivität der Unternehmenspartner*innen kann u.a. über gemeinsam zu bearbeitende Problemstellungen, gemeinsame Arbeitspakete, durch ein Mentoring bei (kooperativen) Promotionen, durch eine Mitarbeit im Projektmanagement oder andere signifikante Arbeitsaufwendungen (z.B. aktive Betreuung und Begleitung) nachgewiesen werden. Aktivitäten dieser Art können nicht als Drittmittel in Form geldwerter Leistungen berücksichtigt werden.

Die konkrete Zusammenarbeit und Arbeitsteilung ist im Arbeitsplan der Projektskizze zu erläutern. Die geplanten konkreten Arbeiten der gewerblichen Partner*innen sind auch in den beizulegenden individuellen Interessensbekundungen (siehe Vorlage „FH-Kooperativ Interessensbekundung“) darzustellen.

Das/Die kooperierende/n Unternehmen muss/müssen sich bei der Einreichung durch erstberufene Projektleiter*innen **insgesamt** mit mindestens 7,5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (abzüglich der Ausgaben für Investitionen in Forschungsgeräte, -anlagen und Demonstratoren) bzw. bei der Einreichung durch erfahrene Projektleiter*innen **insgesamt** mit mindestens 15 Prozent in Form einer verbindlichen Mitfinanzierung an dem Vorhaben beteiligen. Diese ist als Drittmittel in der Antragskizze auszuweisen. Die Drittmittelquoten von 7,5 bzw. 15 Prozent gelten jeweils für das gesamte Vorhaben. Zwischen Einzel- und Verbundvorhaben wird nicht unterschieden. Kliniken sind i.d.R. keine Partner*innen der gewerblichen Wirtschaft. Klinische Studien werden nicht gefördert.

Im Falle der Mitfinanzierung ist in der ersten Stufe zumindest eine positionsungebundene **Inaussichtstellung** von Drittmitteln (siehe Vorlage „FH-Kooperativ Interessensbekundung“) der Projektskizze beizufügen. Wenn das Projekt zur Förderung ausgewählt wird, ist spätestens in der zweiten Stufe eine **verbindliche Erklärung** über die positionsungebundene Mitfinanzierung (siehe Vorlage „FH-Kooperativ Interessensbekundung“) dem Förderantrag beizufügen. Die Dokumente müssen aktuell und rechtsverbindlich unterschrieben sein.

Dürfen die geforderten Drittmittel in Höhe von 7,5 bzw. 15 Prozent auch in Form geldwerter Leistungen erbracht werden?

Nein, es werden ausschließlich Barmittel als finanzielle Beteiligung der kooperierenden Unternehmen akzeptiert. Geldwerte Leistungen (Personaleinsatz, Einbringen von Material, usw.) werden hingegen als zusätzliche Unterstützung des Vorhabens gewertet.

Kann es weitere Partner*innen geben?

Darüber hinaus kann es (akademische) Partner*innen geben, mit denen im Rahmen des Vorhabens zusammengearbeitet wird. Solche Partner*innen können z. B. Auftragnehmer*innen sein oder aber an ähnlichen Themen arbeitende Gruppen, mit denen ein gelegentlicher oder regelmäßiger wissenschaftlicher Austausch stattfindet.

Wie wird die Zusammenarbeit mit den Partner*innen dargestellt?

Die geplante Zusammenarbeit mit den Partner*innen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Praxis ist im Arbeitsplan zu skizzieren. Durchgeführte Arbeiten und Ergebnisse sind in den Sachberichten der

Hochschulen darzustellen.

Wann sollen die Vorhaben beginnen?

Es gibt kein vorgegebenes Datum für den Start der Forschungsvorhaben. Dieses ist individuell anzugeben und wird im Zuge der Bewilligungsphase bedarfsgerecht festzulegen sein.

Welche maximale Projektlaufzeit ist für die Vorhaben möglich?

Die Projektlaufzeit soll 36 Monate betragen. Abweichungen (kürzere oder längere Laufzeiten) sind möglich.

Ist im Projekt mindestens eine (kooperative) Promotion vorgesehen, kann die Laufzeit des gesamten Forschungsprojekts auf bis zu 48 Monate verlängert werden. Bei kooperativen Promotionen ist spätestens ein Jahr nach Beginn der Projektlaufzeit ein verbindlicher Nachweis der kooperierenden Universität(en) über die Durchführung der im FuE-Projekt zu bearbeitenden kooperativen Promotion(en) vorzulegen.

Wird das Vorhaben durch eine*n Erstberufene*n geleitet, kann die Projektlaufzeit zusätzlich um bis zu 6 Monate verlängert werden. Somit ergibt sich eine mögliche maximale Laufzeit von 54 Monaten [Erstberufene Projektleitung und vorgesehene (kooperative) Promotion(en)].

Was soll das Mentoringkonzept bei der Bearbeitung von (kooperativen) Promotionen beinhalten?

Mentoring ist ein wirkungsvolles Instrument der beruflichen und wissenschaftlichen Nachwuchsförderung und Personalentwicklung. Um die berufliche Qualifizierung der Promovierenden weiter zu fördern, sollen sich auch die Unternehmenspartner*innen an der Nachwuchsförderung durch Bereitstellung einer Person aktiv beteiligen, die Promovierende berät und unterstützt. Hierzu soll Folgendes in einem entsprechenden Konzept aufgeführt werden:

- Angaben zur verantwortlichen Person im Unternehmen,
- Beitrag des kooperierenden Unternehmens zur Unterstützung der Promovierenden durch fachliche und organisatorische Betreuung, wie z.B.:
 - Organisation von Praktika/Werkstudententätigkeit,
 - Betreuung von Praxisarbeiten,
 - Einbindung der beratenden und unterstützenden Person in die Lehre,
 - Weiterführende berufliche Qualifizierungen für eine mögliche unternehmerische Laufbahn.

Welche Anforderungen bestehen bzgl. der Ausgaben für Investitionen in Forschungsgeräte, -anlagen und Demonstratoren?

Für Investitionen in Forschungsgeräte, -anlagen und Demonstratoren gibt es keine sachlogischen, finanziellen Unter- oder Obergrenzen. Die Höhe und Notwendigkeit der Investition soll sich am Mehrwert für das Forschungsprofil/den Forschungsschwerpunkt der FH und dessen Weiterentwicklung messen lassen können. Dies ist in der Projektskizze besonders zu begründen. Die Investition muss passgenau zu einem Forschungsschwerpunkt der FH und zum Forschungsgegenstand des FuE-Projekts sein.

Bei grundlagentnahen, neuen und/oder disruptiven Forschungsgeräten, -anlagen und Demonstratoren mit einem hohen technischen Risiko oder einem hohen Forschungsrisiko (bspw. Quantentechnologien, innovative Informationstechnologien, Anwendungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz) stehen die Erforschung der Gerätschaften (bspw. auch der Umgang mit den und die Fähigkeiten der Gerätschaften) selbst, deren Wirkungsweise und die Überführung in erste Anwendungen im Vordergrund. Hierbei ist die akademisch-wissenschaftliche Verwertung zu

adressieren. Bei etablierten Forschungsgeräten, -anlagen und Demonstratoren (bspw. Rasterelektronenmikroskope, Messtechnik, handelsübliche Anlagen und Geräte), welche bei der Bearbeitung des Forschungsgegenstandes unterstützend wirken, ist die wissenschaftliche Nachnutzung und ggfs. die wirtschaftliche Verwertung durch die FH darzustellen.

Wie ist die Nutzung/Anwendung der Investition in der laufenden Projektphase nachzuweisen?

Die passgenaue Nutzung der Investition und deren wissenschaftlicher Mehrwert für das Vorhaben muss in den Projektberichten (Zwischenbericht, Schlussbericht) aufgegriffen werden.

Müssen der Projektskizze Angebote zur geplanten Investition beigelegt werden?

Nein, es müssen zu diesem Zeitpunkt keine Angebote beigelegt werden. Es sollte sich aber bei der Nennung der Investitionshöhe um eine fundierte bzw. nachvollziehbare Preisangabe handeln, die auch im Rahmen einer Begutachtung durch sachkundige Experten als realistisch angesehen wird.

Wenn das Projekt zur Förderung ausgewählt wird, müssen in der zweiten Stufe hingegen Angebote zu jeder geplanten Investition beigelegt werden. In der Regel sind ein Referenzangebot und zwei Vergleichsangebote vorzulegen. Falls jedoch nur ein bestimmter Anbieter in Frage kommt, muss das Alleinstellungsmerkmal hinreichend erläutert werden.

Ist eine Ko-Finanzierung (Drittmittel) der Investition durch die Unternehmenspartner*innen notwendig?

Nein, für den Anteil der Investitionen sind keine Drittmittel durch kooperierende Unternehmen aufzubringen. Die Investitionen werden vollständig durch die Fördermittel getragen.

Sind auch Ausgaben für Patentanmeldungen zuwendungsfähig?

Ja, Ausgaben für Patentanmeldungen und für Aktivitäten im Hinblick auf Normung und Standardisierung sind ebenfalls zuwendungsfähig und sollten im Finanzierungsplan berücksichtigt werden.

Sind Aufträge an Unternehmen (Drittmittelgeber) der gewerblichen Wirtschaft zuwendungsfähig?

Grundsätzlich ist die Notwendigkeit jeder Auftragsvergabe ausführlich zu begründen. Dies gilt gleichermaßen für Investitionsaufträge (Position 0831 und 0850) als auch für Forschungs- und/oder Dienstleistungsaufträge (Position 0835). Dabei sind die gesetzlichen Regelungen des Vergaberechts und zur Korruptionsprävention zu beachten. Aufträge an mitfinanzierende Unternehmen (Drittmittelgeber) der gewerblichen Wirtschaft sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Gibt es formale Vorgaben für die Erstellung der Vorhabenbeschreibung?

Ja, eine Formatvorlage für die Erstellung der Vorhabenbeschreibung ist unter <http://www.forschungs-fachhochschulen.de> hinterlegt. Die vorgegebene Gliederung und Formatierung (einfacher Zeilenabstand, mindestens 2,5 cm Rand oben/unten und links/rechts, Schrifttyp Arial, Schriftgröße 11, Seitennummerierung) sind in dieser Vorlage bereits integriert und sind zu verwenden. Das Einfügen von Abbildungen ist in allen Abschnitten möglich. Dies schließt auch die Implementierung von tabellarischen Arbeitsplänen mit konkreten Angaben zu Arbeitspaketen, Verantwortlichkeiten, Meilensteinen und erwarteten Projektergebnissen mit ein. Es sollen ausschließlich die in der Formatvorlage definierten Kapitel/Unterkapitel genutzt werden. Die zulässige Seitenanzahl beträgt 12 Seiten für die Skizze und 20 Seiten für die Vorhabenbeschreibung (Antrag).

Gibt es für den Anhang eine Beschränkung der Seitenzahl?

Nein, eine Beschränkung der Seitenanzahl für den Anhang gibt es nicht. Eine Fortschreibung der Vorhabenbeschreibung ist hier allerdings nicht gestattet.

Ist die Literatur-/Publikationsliste Teil der Vorhabenbeschreibung?

Nein, sowohl Literatur- als auch Publikationsliste zählen nicht als Teil der Skizze / Vorhabenbeschreibung. Die optional beizufügende Publikationsliste ist auf fünf Publikationen pro Professor*in zu beschränken, die im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben als einschlägig angesehen werden.

Welche Unterlagen sind in der ersten Verfahrensstufe (Skizze) einzureichen?

In der ersten Verfahrensstufe (Skizze) sind die folgenden Dokumente einzureichen:

Typ	Dokument	Notwendigkeit	Seiten	Anmerkung
1	Projektskizze	Verbindlich	Max. 12	Siehe Vorlage
1	Übersendungsschreiben der FH-Leitung	Verbindlich	Max. 3	Bei Verbundvorhaben ein Übersendungsschreiben je FH. Inhalt: siehe Bekanntmachung. Keine Vorlage.
1	Individuelle Interessensbekundung(en), ggf. mit Inaussichtstellung oder verbindlicher Erklärung von Drittmitteln	Verbindlich	---	Mindestens eine Interessensbekundung mit Inaussichtstellung bzw. verbindlicher Erklärung von Drittmitteln.
1	Interessensbekundung(en) der kooperierenden Universität(en)	Bei geplanter/n kooperativer/n Promotion(en)	---	Die Interessensbekundung erfolgt formlos. Keine Vorlage.
2	Themenspezifische Publikationen	Optional	---	Max. 5 pro Professor*in
2	Preisauskünfte	Optional	---	---
2	Literaturverzeichnis	Optional	---	---
2	Grafischer Arbeitsplan	Optional	---	---

Bitte erstellen Sie für Ihre Dokumente zwei PDF-Dateien, wobei Sie verbindliche Dokumente (Typ 1) und optionale Dokumente (Typ 2) jeweils getrennt zusammenfassen.

Welche Konsequenzen hat ein unvollständiges, fehlerhaftes oder verspätetes Einreichen der (verbindlichen) Dokumente zur Folge?

Es ist darauf zu achten, dass alle formellen Kriterien der Bekanntmachung eingehalten werden. Einreichungen mit fehlenden oder unvollständigen verbindlichen Dokumenten (z.B. fehlende Unterschrift) werden nicht im Begutachtungsprozess berücksichtigt. Verspätet eingereichte Dokumente werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Wie sollen die rechtsverbindlichen Anschreiben im Falle von Verbundprojekten hochgeladen werden?

Die rechtsverbindlichen Anschreiben aller Verbundpartner*innen müssen durch die Verbundkoordination (skizzeneinreichende FH) hochgeladen werden.

Wie wird eine Skizze eingereicht?

Die Skizze wird über das Internetportal easy-Online hochgeladen.

https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=FH-KOOPERATIV&b=FH_KOOPERATIV&t=SKI

Die Einreichungsfristen für die Projektskizzen sind wie folgt gefasst:

Erstberufene

15. Januar 2022
15. Juli 2023
15. Januar 2025
15. Juli 2026

Erfahrene

15. Oktober 2022
15. April 2024
15. Oktober 2025
15. April 2027

Die Einreichung hat am jeweiligen Stichtag bis spätestens um 23:59 Uhr zu erfolgen.

Wie erfolgt der Upload der Skizze?

Der Upload der Skizze erfolgt mit zwei PDF-Dateien (siehe auch „Welche Unterlagen sind in der ersten Verfahrensstufe einzureichen?“). Die Dateigröße darf jeweils maximal 10 MB betragen.

Ist ein postalischer Versand der Skizze notwendig?

Nein, die Einreichung der Skizze einschließlich der Anhänge erfolgt ausschließlich elektronisch über das Internetportal easy-Online (https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=FH-KOOPERATIV&b=FH_KOOPERATIV&t=SKI).

Nach welchen Kriterien und Gewichtung erfolgt die Begutachtung?

Die Skizze wird gemäß den in der Bekanntmachung genannten Kriterien begutachtet:

1. Grundlegende Ziele/Kriterien:

- a) Innovationshöhe (25 %),
- b) Stand von Wissenschaft und Technik/eigene Vorarbeiten (9 %),
- c) methodische Vorgehensweise/Ausgabenschätzung (14 %).

2. Spezifische Ziele/Kriterien der Förderrichtlinie:

- a) Entwicklung bzw. Stärkung des Forschungsprofils/-schwerpunkts der FH (14 %),
- b) Auswahl und Einbindung der/des Kooperationspartner(s) (14 %),
- c) Nutzung des Verwertungspotenzials/wirtschaftlicher Verwertungsplan; bei grundlagennahen neuen Technologien die akademisch-wissenschaftliche Verwertung (14 %),
- d) gegebenenfalls Durchführung der (kooperativen) Promotion(en)/des Mentoringkonzepts (10 %)

Ist keine Promotion geplant, entfällt die Bewertung unter Punkt 2d. Die übrigen Punkte fließen in diesem Fall anteilig stärker in das Ergebnis ein.

Welche Unterlagen sind in der zweiten Verfahrensstufe (Antrag) einzureichen?

Nach positiver Begutachtung erhalten zur Förderung empfohlene Projektskizzen ein Aufforderungsschreiben zur Antragstellung. Anforderungen können der Förderrichtlinie unter Punkt

7.2.2 entnommen werden. Vorlagen werden rechtzeitig durch den Projektträger zur Verfügung gestellt.

Für Rückfragen kontaktieren Sie bitte den zuständigen Projektträger:

VDI Technologiezentrum GmbH

VDI-Platz 1

40468 Düsseldorf

Telefon: + 49 2 11/62 14-86 23

E-Mail: FH-Kooperativ@vdi.de

Internet: <http://www.forschung-fachhochschulen.de/>

Ansprechpartner sind Herr Egmont Fritz, Herr Sebastian Kammann und Herr Stefan Noack.